

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der KÜHNL Verpackungen GmbH

Stand: 01.02.2023

A. Allgemeine Bestimmungen

Für Angebote, Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der KÜHNL Verpackungen GmbH (im folgenden „KÜHNL“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Hiervon abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des anderen Teils werden weder vollständig noch teilweise in den jeweiligen Vertrag einbezogen, auch wenn diesen nicht ausdrücklich durch KÜHNL widersprochen wird.

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der KÜHNL gelten auch für alle künftigen Verträge und Geschäfte zwischen KÜHNL und dem anderen Teil, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart oder einbezogen werden. Nebenabreden und/oder sonstige Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jeweils der schriftlichen Bestätigung durch KÜHNL.

I. Vertragsabschluss

1. Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen legen die Rechte und Pflichten der KÜHNL und des anderen Teils für Lieferverträge für alle Produkte und mit diesen verbundenen zusätzlichen Materialien, sowie Leistungen, Beratungen, Dienstleistungen und Lohnarbeiten fest, die die KÜHNL für den anderen Teil erbringt.
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen und sämtliche Leistungen, Beratungen, Vorschläge und sonstigen Nebenleistungen unter Einschluss von Werkverträgen und unabhängig von der medialen Form (telefonisch, fernschriftlich, schriftlich und per E-Mail) der Bestellung sowie der Lieferzusage von KÜHNL, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.
3. Von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende oder vertragsändernde Bestimmungen des anderen Teils, insbesondere einem Abtretungsverbot, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Für ihre Wirksamkeit bedarf es der schriftlichen Zustimmung der KÜHNL.
4. Angebote der KÜHNL verstehen sich immer als freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen der Angestellten der KÜHNL werden erst durch schriftliche Bestätigung der KÜHNL verbindlich.
5. Für die Wirksamkeit der mit der KÜHNL abzuschließenden Verträge wird die Schriftform vereinbart, durch mündliche Abreden kann das Schriftformerfordernis nicht aufgehoben werden.
6. Angaben und technische Daten, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Skizzen, Prospekte, Werbeschriften, Verzeichnisse, Preislisten, sonstige Drucksachen, Dateien, Softwareprogramme usw. sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt. Sie sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Irrtumsbedingte Fehler dürfen von der KÜHNL berichtigt werden, ohne dass KÜHNL wegen Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden kann. Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie nicht Funktion und Einsatzmöglichkeit der Produkte Dienstleistungen und Lohnarbeit der KÜHNL ändern. Änderungen berechtigen den anderen Teil nicht zur Beanstandung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

7. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt, mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der Beschreibung.

8. Angebote des anderen Teils gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch KÜHNL als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben, es sei denn, dass für die Geschäftsverbindung die beiderseitige elektronische Übermittlungsform vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt.

II. Preise

1. Es gelten ausschließlich die von KÜHNL schriftlich bestätigten Preise, die sich netto ab Werk oder ab Lager zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer verstehen. Der andere Teil trägt alle anfallenden Kosten/Gebühren/Abgaben für Fracht, Steuern oder Transport inkl. solcher für Akkreditive oder andere zur Vertragserfüllung erforderlichen Dokumente sowie Verpackung.

2. Die Einräumung von Skonto bedarf vorheriger Verhandlung und schriftlicher Vereinbarung. Dienstleistungen und Lohnarbeiten sind grundsätzlich rein netto zu bezahlen.

3. Tritt bei Aufträgen, Lieferplänen oder Rahmenverträgen eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

4. Der Preis wird in € festgesetzt und ist in dieser Währung an KÜHNL zu zahlen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes mit KÜHNL vereinbart worden ist. Im Übrigen behalten die Verträge ihre Gültigkeit.

III. Zahlungsbedingungen/Akkreditive

1. Die Rechnungen der KÜHNL sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar. Rechnungen für Dienstleistungen und Lohnarbeiten sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar. Scheckzahlungen und diskontfähige Wechsel werden nur zahlungshalber – Vereinbarung vorausgesetzt – unter Ausschluss der Haftung der KÜHNL für die Rechtzeitigkeit und Ordnungsgemäßheit der Vorlage oder des Protestes angenommen. Eine Stundung von Rechnungsbeträgen ist damit, auch mit der Annahme von Wechseln, nicht verbunden. Im Verzugsfall ist die KÜHNL berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend zu machen.

2. Die Forderungen der KÜHNL werden unabhängig von der Laufzeit etwaiger hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sowie unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen sofort fällig, wenn der Kunde einen Wechsel bei Fälligkeit nicht einlöst oder andere Umstände eintreten, anhand derer erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der KÜHNL durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. KÜHNL ist in diesen Fällen berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen/Leistungen aus der Geschäftsverbindung die Stellung einer Sicherheit oder die Leistung von Vorkasse durch den anderen Teil zu verlangen. Vorkasse wird KÜHNL nur verlangen, wenn der andere Teil nicht ausreichend oder rechtzeitig Sicherheit leistet. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

3. Aufträge auf Abruf sind im Zweifel spätestens 3 Monate nach Auftragserteilung abzurufen.

IV. Aufrechnung

Der andere Teil ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Eigentumsvorbehalt / Sicherungsrecht

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen der KÜHNL aus der Geschäftsverbindung mit dem anderen Teil, gleich aus welchen Rechtsgründen, auch der Saldoforderungen, behält sich KÜHNL das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren (Vorbehaltsware) vor. Dies gilt ebenso für zukünftige und bedingte Forderungen und Zahlungen, insbesondere, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Rechnungshinweise werden von KÜHNL grundsätzlich nicht akzeptiert. Erst mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und vom erweiterten Eigentumsvorbehalt erfassten Forderungen erlischt dieser (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

2. KÜHNL ist zur Abtretung der ihr gegenüber dem anderen Teil zustehenden Zahlungsansprüche befugt.

3. Die Vorbehaltsware bleibt in jeder Fertigungsstufe Eigentum der KÜHNL, auch wenn sie zu einer neuen Sache verarbeitet wird. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für KÜHNL als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne KÜHNL zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht KÜHNL das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum der KÜHNL durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde KÜHNL bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für KÜHNL. Miteigentumsrechte der KÜHNL gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Pkt. V.1.

4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und solange er sich nicht gegenüber KÜHNL mit seinen Verpflichtungen im Verzug befindet, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung an KÜHNL abgetreten werden. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der andere Teil nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der KÜHNL berechtigt. Darüber hinaus darf KÜHNL im Falle des Verzuges des anderen Teils die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Kunden verlangen und die Einzugsermächtigung widerrufen. Der andere Teil ist in diesem Fall zur unverzüglichen Herausgabe verpflichtet. In der vorläufigen Rücknahme durch KÜHNL liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn KÜHNL dies ausdrücklich schriftlich erklärt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen.

5. Die Forderungen des anderen Teils aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die diese Abtretung annehmende abgetreten. Falls zwischen KÜHNL und dem anderen Teil ein Kontokorrent vereinbart ist, bezieht sich die Vorausabtretung auch auf den anerkannten Saldo. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne von Pkt. V.1. (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren weiterveräußert, so wird KÜHNL die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes zur Vorbehaltsware zum Rechnungswert

der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen KÜHNL Miteigentumsanteile gemäß Pkt.V.3. hat, wird KÜHNL ein dem Miteigentumsanteil der KÜHNL entsprechender Teil der Forderung abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag entsprechend dem Wert der Lieferung von KÜHNL anteilig im Voraus an KÜHNL abgetreten. KÜHNL nimmt auch diese Abtretungen schon jetzt an.

7. Der andere Teil ist berechtigt, aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehende Forderungen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt im Fall des Widerrufs seitens KÜHNL, spätestens aber im Falle des Zahlungsverzugs des anderen Teils, der Nichteinlösung eines Wechsels oder bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Teils. Von dem Widerrufsrecht kann KÜHNL Gebrauch machen, wenn ihr Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, ihren Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des anderen Teils ergeben. Auf Verlangen von KÜHNL ist der andere Teil verpflichtet, seine eigenen Vertragspartner unverzüglich über die Abtretung an KÜHNL zu unterrichten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann KÜHNL den Dritten den verlängerten Eigentumsvorbehalt anzeigen und die Forderung selbst einziehen. Der andere Teil ist in diesen Fällen verpflichtet, KÜHNL hierfür die erforderlichen Unterlagen (Rechnungskopien usw.) unverzüglich zur Verfügung zu stellen und KÜHNL über die Höhe der noch bestehenden Forderung zu unterrichten.

8. Von Pfändungen der Forderungen oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der andere Teil KÜHNL unverzüglich unter Angabe des Pfandgläubigers oder beeinträchtigenden Dritten zu unterrichten. Der andere Teil trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit diese nicht durch Dritte ersetzt werden.

9. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten u. a.) insgesamt um mehr als 10 %, so kann der Kunde insoweit die Freigabe von Sicherheiten verlangen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft KÜHNL.

10. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für KÜHNL unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren, sowie im von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl, Elementarschäden etc. in angemessenem branchenüblichen Umfang zu versichern. Der andere Teil tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Erwerbsverpflichtete zustehen, an die diese Abtretung annehmende KÜHNL ab.

11. Sämtliche Forderungen, sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, welche KÜHNL im Interesse des anderen Teils eingegangen ist, bestehen.

12. Lässt das Recht des Landes, in welches die Vorbehaltsware vertragsgemäß verbracht wurde, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, so kann KÜHNL alle vergleichbaren Rechte dieser Art ausüben. Der andere Teil ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diese Rechte an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrecht zu erhalten.

B. Ausführung der Lieferung bzw. Dienstleistung / Abnahme

I. Ausführung der Lieferung bzw. Dienstleistung / Lieferfristen und Termine / höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

1. Vertragsgegenstand ist, sofern nichts anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde, die Herstellung bzw. Entwicklung von Papp-, Kunststoff- und Montagespulen.
2. Die Lieferverpflichtung der KÜHNL steht unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht vertragsgemäße oder verspätete Belieferung ist durch die KÜHNL verschuldet. Hiervon ausgenommen ist ein Vertretenmüssen im Sinne leichter Fahrlässigkeit. KÜHNL ist durch den Umfang und die Zusammenstellung des Auftrages hinsichtlich der Reihenfolge und des Zeitpunktes der Lieferung nicht gebunden. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist jeder Bestellungsbestandteil eine Gesamtlieferung.
3. Lieferfristen müssen schriftlich vereinbart werden, ansonsten sind Angaben zu Lieferzeiten und -terminen annähernd. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der KÜHNL und gelten bei Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden der KÜHNL nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Alle Lieferfristen und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit den erforderlichen Vormaterialien und, soweit geringe Komplettierungsmengen aus Zukäufen vereinbart und branchenüblich sind, unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.
4. Für die Einhaltung der Lieferfristen und Liefertermine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend.
5. Wenn der andere Teil vertragliche Pflichten, insbesondere Mitwirkungs- oder Nebenpflichten, wie z.B. Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches nicht rechtzeitig erfüllt, ist KÜHNL berechtigt, ihre Lieferfristen und Liefertermine – unbeschadet ihrer Rechte aus Annahmeverzug des anderen Teils – entsprechend den Bedürfnissen ihres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben. Wünscht der andere Teil nach Versendung des Liefergegenstandes Änderungen, so gehen die für die Ausführung dieser Änderung erforderlichen Kosten, etwa die entstehenden Mehrkosten und Kosten des Personalaufwandes zu Lasten des anderen Teils. Sind weitere Genehmigungen Voraussetzung für die Durchführung der vom anderen Teil gewünschten Änderungen, so ist KÜHNL erst zur Durchführung der Änderungen verpflichtet, wenn der andere Teil Kunde die erforderlichen Genehmigungen nachweist.
6. Vor einer Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der andere Teil der KÜHNL seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung durchführt. Bei Verbringung der Ware ins Ausland durch den Kunden, seinem Beauftragten oder einen Dritten, hat der Kunde der KÜHNL einen Betrag in Höhe des jeweils für Inlandslieferungen geltenden Umsatzsteuerbetrages vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
7. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen KÜHNL, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Das gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen auch folgende Fälle gleich, nämlich währungs-, handelspolitische und sonstige Maßnahmen, Streiks in eigenen und fremden Betrieben,

Aussperrungen, von KÜHNL nicht zu vertretende Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel, Pandemie), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr/Zollabfertigung oder kriegsgleiche Handlungen sowie alle sonstigen Umstände, welche, ohne von KÜHNL verschuldet zu sein, die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei der KÜHNL, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten.

8. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Vertragsausführung in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages verlangen. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind in diesem Fall ausgeschlossen.

9. KÜHNL gerät nicht in Verzug, solange der andere Teil in Verzug ist. Rechtzeitig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist KÜHNL berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des anderen Teils nach ihrer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen – notfalls im Freien – zu lagern und als sofort geliefert zu berechnen.

10. Abholaufträge sind, auch wenn sie Abrufaufträge i.S. von Pkt. A.III.3. sind, innerhalb von 90 Tagen seit Auftragserteilung abzuwickeln. Nach Fristablauf ist KÜHNL berechtigt, nach Maßgabe des Abschnitts Pkt. B.I.9. der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu verfahren. An Stelle der vorhandenen Möglichkeiten kann KÜHNL nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

11. MENGENTOLERANZ: Grundsätzlich ist KÜHNL berechtigt, produktionsbedingte Über- oder Unterlieferungen bis zu 10 % vorzunehmen.

12. QUALITÄTSTOLERANZ: Die Auftragsausführung durch KÜHNL erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität, sofern nicht im Einzelfall mit dem anderen Teil spezifizierte Ausführungsnormen vereinbart sind.

II. Versand/Verpackung und Gefahrübergang

1 KÜHNL bestimmt den Versandweg und die Versandmittel sowie die Spedition und Frachtführer. Etwaige Frachtzahlungen gelten als Vorlagen zu Lasten des anderen Teils. Zur Sicherung gegen Schäden werden nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des anderen Teils Versicherungen abgeschlossen.

2. Mit der Übergabe der zu liefernden Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder eine sonst bestimmte Unternehmung, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Ware ab Werk oder ab Lager geht die Gefahr, einschließlich einer Beschlagnahme, auch des zufälligen Untergangs, auch bei FOB- und CIF-Geschäften auf den anderen Teil über. Für Versicherungen sorgt KÜHNL nur auf ausdrückliche Weisung und auf Kosten des anderen Teils.

3. Transportschäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und bei Bahn- oder Postversand zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch entsprechend befugte Mitarbeiter der Deutsche Bahn AG oder Deutsche Post AG feststellen zu lassen.

4. Wird ohne Verschulden der KÜHNL der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist KÜHNL nach Rücksprache berechtigt, auf

einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der andere Teil.

5. Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden der KÜHNL nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist KÜHNL berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

III. Mängelansprüche

1. KÜHNL trägt die Kosten der Nacherfüllung im gesetzlichen Umfang. Die Kosten für den Ausbau fehlerhafter Teile und den Einbau nachgelieferter Teile trägt KÜHNL nur bis zu einem angemessenen Betrag.

2. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, wie z.B. Mehrarbeit und Feiertagsarbeit, Nacht- und Nachtschichtarbeit gehen zu Lasten des anderen Teils. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf die natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch oder Verschleiß unterliegen. Ferner bezieht sich die Gewährleistung nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektromechanischer oder elektrischer Einflüsse. Das gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrübergang liegende Umstände, die ohne Verschulden der KÜHNL entstanden sind.

3. Der andere Teil hat die von KÜHNL gelieferten Waren unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen. Offene Mängel – auch das Fehlen etwaiger zugesicherter Eigenschaften – sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel müssen unverzüglich schriftlich nach ihrer Entdeckung gerügt werden, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen. Unterlässt der Kunde die form- und fristgerechte Mängelrüge, gilt die Ware als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zuganges bei KÜHNL an, mit Ablauf von 1 Jahr nach Ablieferung der Ware, bzw. der Abnahme sind Mängelrügen ausgeschlossen.

4. Inhalte einer vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck beinhalten keine Garantie durch KÜHNL; die Übernahme einer Garantie bedarf stets einer schriftlichen Vereinbarung.

5. Der Kunde hat KÜHNL bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben. In dringenden Fällen, wie beispielsweise der Abwehr unverhältnismäßig großen Schadens beim anderen Teil, hat KÜHNL den gerügten Mangel sofort zu überprüfen.

6. Kommt der andere Teil der unter Pkt.B.III.3.und 5. dargelegten Verpflichtung nicht nach oder nimmt er ohne die Zustimmung der KÜHNL Veränderungen an der bereits beanstandeten Ware vor, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche. Auf Verlangen hat der Kunde KÜHNL die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf deren Kosten zur Verfügung zu stellen.

7. Die durch unberechtigte Mängelrüge entstehenden Kosten trägt der andere Teil. Pauschale Kostenbelastungen für Mängelrügen werden von KÜHNL nicht anerkannt.

8. Bei Waren, die als deklariertes Material verkauft worden sind, stehen dem anderen Teil bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Mängelansprüche zu.

9. Soweit KÜHNL gegenüber ihren Kunden als Material- und Teilelieferant auftritt, unterliegt sie keiner Haftung nach § 478 BGB.
10. Erkennt der andere Teil den Eigentumsvorbehalt, bzw. das Sicherungsrecht der KÜHNL nicht an und geriert er sich im Auftritt nach außen selbst als Hersteller oder erweckt er dadurch diesen Anschein, gilt er als Hersteller im Sinne von § 4 Abs. 1 Produkthaftungsgesetz.
11. Qualitätssicherungsklauseln oder kaufmännischen bestmöglichen Verpflichtungen für Lieferungen und Leistungen der KÜHNL durch AGB des anderen Teils werden ausdrücklich widersprochen. Diese können mit KÜHNL nur schriftlich und individuell vereinbart werden.
12. AGB des anderen Teils, die eine Konventionalstrafe für dessen Lieferanten bei einem Lieferverzug vorsehen, wird ausdrücklich widersprochen.
13. Eine Haftung für Schäden aus fehlerhaften Ursprungsnachweisen übernimmt KÜHNL nur dann, wenn für von ihr dafür ausdrücklich eine Garantie übernommen worden ist.
14. Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen KÜHNL beginnt mit dem Tag der Ablieferung.
15. Soweit nichts anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart worden ist, stellen alle Angaben über die Produkte der KÜHNL GmbH, insbesondere in Prospekten und Katalogen enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, technische Angaben und Bezugnahmen auf Normen und Spezifikationen, keine Garantien im Sinne von § 434 BGB dar, sondern sind nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Entsprechendes gilt für die Lieferung von Mustern oder Proben, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
16. Schadensersatzansprüche oder Ansprüche wegen vergeblicher Aufwendungen, deren Zweck ohne die Pflichtverletzung der KÜHNL erreicht worden wäre, stehen dem anderen Teil nur aufgrund vorsätzlichen Verhaltens und groben Verschuldens des Geschäftsführers der KÜHNL, ihrer leitenden Angestellten und ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen zu. Für einfaches Verschulden haftet KÜHNL nur, wenn sich das einfache Verschulden auf eine erhebliche, d.h. vertragswesentliche Pflichtverletzung der KÜHNL bezieht. Der zu leistende Schadensersatz ist auf typischerweise bei Geschäften in der abgeschlossenen Art vorhersehbar entstehende Schäden begrenzt.
17. Liegt Mangelhaftigkeit einer geschuldeten Gattungssache vor, so unterfallen Schadensersatzansprüche der allgemeinen Haftungsvereinbarung. Eine verschuldensunabhängige Haftung scheidet aus.
18. Erst wenn ein Schadensersatzverlangen unmissverständlich schriftlich geltend gemacht wird, erlischt der Anspruch auf Erfüllung gemäß § 281 Abs. 4 BGB.

C. Sonstiges

I. Ausfuhrnachweise/Schutzrechte etc.

1. Holt der andere Teil, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der andere Teil der KÜHNL den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der andere Teil den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

2. Die anwendungstechnische Beratung der KÜHNL in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, jedoch nur als unverbindlicher Hinweis auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter. Sie befreit den anderen Teil insbesondere nicht von der Verpflichtung zur eigenen Prüfung der von der KÜHNL gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

3. An Kostenvoranschlägen, Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfen, Formen, Mustern, Modellen, Profilen, Druckvorlagen und sonstigen Unterlagen, die der andere Teil unmittelbar von KÜHNL oder durch Dritte erhalten hat, hat KÜHNL Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind auf Verlangen zurück zu senden. Ein Zurückbehaltungsrecht des anderen Teils daran ist ausgeschlossen.

4. Der andere Teil wird KÜHNL wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Patenten, Gebrauchsmustern oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten wie Marken usw. freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt von KÜHNL.

II. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist für alle vertraglichen Verpflichtungen der Ort des Lieferwerkes oder des Lagers, aus dem KÜHNL liefert. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Klagen im Wechsel- und Scheckprozess ist Maulbronn. KÜHNL ist jedoch auch berechtigt, den anderen Teil an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und KÜHNL gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (sogenanntes UN-Kaufrechtsabkommen oder -Konvention) ist ausgeschlossen.

2. Bei der Abrechnung von Lieferungen von einem EU-Mitgliedsstaat in einen anderen gelten die umsatzsteuerlichen Regelungen der 6. EG-Richtlinie in der jeweils gültigen Form, es sei denn, dass nationales Recht dem entgegensteht.

III. Datenschutz

Datenschutzerklärung: <http://www.kuehnl-verpackungen.de/datenschutz.php>

IV. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Maulbronn, den 01.02.2023